Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schindhard

vom 15.05.2023

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 30 der Friedhofssatzung vom 23.11.2018 in seiner Sitzung vom 09.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,

2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Umsatzsteuer

1. Soweit die Umsätze der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer dem Gebührenschuldner auferlegt.

2. Die Umsatzsteuer entsteht neben der Gebühr.

3. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 5
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.08.2020 außer Kraft.

Schindhard, den 15.05.2023

Tobias Herberg
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Schindhard vom 15.05.2023

I. Reihengrabstätten

(Nutzungsdauer 30 Jahre)

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene jeder Altersstufe	891,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	326,70 Euro
3. Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte im Rasenfeld mit dem zentral aufgestellten Findling an Berechtigte nach Nr. 1	750,00 Euro
4. Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte im Rasenfeld an Berechtigte nach Nr. 1	750,00 Euro
5. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	326,70 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(Nutzungsdauer 30 Jahre)

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte	891,00 Euro
ab) eine Doppelgrabstätte	1.782,00 Euro
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für	
ba) eine Einzelgrabstätte	29,70 Euro
bb) eine Doppelgrabstätte	59,40 Euro
c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben	

III. Urnengrabstätten

1. Urnengrabstätten im Normalfeld

a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	653,40 Euro
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr	21,78 Euro
c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben	

2. Urnengrabstätten im Rasenfeld mit dem zentral aufgestellten Findling

a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasenurnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Aschen) für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	900,00 Euro

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr	30,00 Euro
c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wir die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben	

3. Urnengrabstätten im Rasenfeld

a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasenurnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Aschen) für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	1.200,00 Euro
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr	40,00 Euro
c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben	

IV. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

Beistellung einer Urne in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	198,00 Euro

V. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	330,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	561,00 Euro
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	112,50 Euro
2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
a) Einzelgrabstelle	561,00 Euro
b) Doppel- und weitere Grabstellen	
für die erste Bestattung	561,00 Euro
für die zweite Bestattung	561,00 Euro
Urnenbeisetzung je Beisetzung	112,50 Euro
3. Wahlgräber - Tiefgräber – (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
a) Einzelgrabstelle	
für die erste Bestattung in der Tiefe	660,00 Euro
für die zweite Bestattung	561,00 Euro
b) Doppel- bzw. weitere Grabstellen für Beisetzungen	
in der Tiefe je	660,00 Euro
für weitere Bestattungen je	561,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen in der Tiefe je	416,25 Euro
Urnenbeisetzung (Normallage) je Beisetzung	112,50 Euro

4. Urnengräber (§ 15 Abs. 1 Buchstabe a, b und c der Friedhofssatzung) sowie Urnenbeisetzungen im Rasengrabfeld — 112,50 Euro

5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von — 30 v.H.

VI. Ausgaben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche
 a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit
 aa) bis zu 15 Jahren — 528,00 Euro
 ab) von mehr als 15 Jahren — 462,00 Euro

 b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit
 ba) bis 5 Jahre — 1.056,00 Euro
 bb) von 5 bis 20 Jahren — 726,00 Euro
 bc) von mehr als 20 Jahren — 594,00 Euro

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit ist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchstabe aa) zu berechnen.

 c) für das Ausgraben von Aschen — 231,00 Euro

2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um — 50 v.H.

3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt V erhoben.

VII. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung
a) einer Leiche . — 264,00 Euro
b) einer Urne — 140,00 Euro

VIII. Entfernung von Grabmalen

Gebühr für Entfernen, Abtransport und Entsorgung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen pro Arbeitsstunde — 36,30 Euro

zzgl. Gebühr der jeweils gültigen Haushaltssatzung des Landkreises Südwestpfalz für die Entsorgung des Materials

IX. Sonstige Gebühren

Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung und Änderung von Grabmalen	26,40 Euro